



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

x öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Bauamt/Halbe	20.09.2010	IV.	116 / 2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Bauausschuss	30.09.2010	9
Verwaltungsausschuss	05.10.2010	

- gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)
- gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)
- gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)
- gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)
- gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)
- gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
- gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
Fußweg entlang des Düderoder Baches von den Straßen „Am Bach“ bis zur „Düderoder Straße“
Beschlussvorschlag
Der Bauausschuss empfiehlt, die Sperrung des Fußweges aufrecht zu erhalten und keine Mittel für die Wiederherstellung der Böschung bereit zu stellen.

**Beratungs-
ergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Bauausschuss							
Verwaltungsausschuss							

Sachbericht zur Vorlage

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 01.06.2010 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bauausschuss empfiehlt, die Sperrung des Fußweges aufrecht zu erhalten und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Böschungssicherungsmaßnahmen zu prüfen und die dafür erforderlichen Kosten zu ermitteln. Dieses soll in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geschehen.“

Zu diesem Thema haben bereits Ortstermine mit dem Leineverband und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Northeim stattgefunden. Der Leineverband als Unterhaltungspflichtiger der Gewässer II. Ordnung wird nur tätig, wenn der ordnungsgemäße Wasserabfluss behindert wird. Böschungssicherungsarbeiten werden von ihm nur punktuell durchgeführt, wenn eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses zu befürchten ist. Dieses ist hier nicht der Fall.

Gemäß § 43 des Niedersächsischen Wassergesetzes hat ein Grundstückseigentümer bei Böschungsabbrüchen einen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes. In diesem Fall sind keine Privatgrundstücke betroffen. Durch die Böschungsabbrüche sind nur Teile des Fußweges betroffen, der sich auf Gemeindegrundstück befindet. Dieser Fußweg ist seitdem gesperrt.

Die Kosten für die Sicherung der Böschung durch den Einbau von Wasserbausteinen auf ganzer Länge des Weges liegen nach Schätzung eines Fachunternehmers bei ca. 31.000 €.

Die punktuelle Sicherung der Böschung an den Stellen der Abbrüche ist nicht möglich, da der Minibagger zum Einbau der Wasserbausteine „vor Kopf“ arbeiten muss und dazu ein Weg auf einer gesicherten Böschung herzustellen ist. Somit wäre die Böschung fast auf ganzer Länge zu sichern. Das kostenintensive dieser Maßnahme ist die Sicherung der Böschung und nicht die Wiederherstellung des Weges.

Da die Gemeinde rechtlich nicht verpflichtet ist Böschungssicherungsmaßnahmen durchzuführen und diese nur unter sehr großem finanziellen Aufwand möglich sind, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Weg weiterhin zu sperren und keine Maßnahmen zur Sicherung der Böschung durchzuführen.

Da die Gemeinde auch eine Verkehrssicherungspflicht für den gesperrten Weg hat, wurde die Nutzung durch Errichtung bzw. Verlängerung eines Holzzaunes erschwert. Eine Nutzung lässt sich so allerdings nicht verhindern. Aus diesem Grund ist die Verbindung von den Straßen „Koksanger“ zur „Düderoder Straße“ durch Entfernung der Fußgängerbrücke zu beseitigen.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Gleichstellungsbelange werden berührt:

Ja

Nein

Behindertenbelange werden berührt:

Ja

Nein

Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Buchungsstelle	Haushaltsjahr
Einnahme			
Ausgabe			

Die Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.